

BGE 79 IV 65

Bundesgericht (BGE), 1952-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_79_IV_65

FR: ATF 79 IV 65

IT: DTF 79 IV 65

Volltext

64 Strafgesetzbuch. N• 15. dem andern die angedrohten Nachteile im Falle der Nichtgewährung des verlangten unrechtmässigen Vermögensvorteils wirklich zufügen wolle. Die Erpressung ist vollendet, wenn die Drohung das Opfer zur Gewährung des Vorteils bestimmt, und versucht ist sie, wenn der Täter bewusst und gewollt die Drohung zum Mittel macht, um den Vorteil zu erlangen. Dass Bunzenberger den Brief vom 4. Juni 1952 mit dem Bewusstsein und dem Willen geschrieben hat, Anna Feilhammer durch die Androhung einer Anzeige wegen Abtreibung der Leibesfrucht zur Zahlung des Abtreiberlohnes zu bestimmen, und dass auch die Beschwerdeführerin als Anstifterin auf diese Wirkung der Drohung ausgegangen ist, wird jedoch mit Recht nicht bestritten. Ob die Willensfreiheit der Bedrohten in der gewünschten Weise beeinträchtigt worden ist, d.h. ob Anna Feilhammer die Drohung ernst aufgefasst hat, ist unerheblich, da der Beschwerdeführerin nicht Anstiftung zu vollendeter, sondern nur zu versuchter Erpressung vorgeworfen wird. Käme auf die Wirkung, welche die Drohung auf Anna Feilhammer gehabt hat, etwas an, so hätte der Kassationshof übrigens gemäss der verbindlichen tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Bedrohte der Auffassung war, die Drohung sei ernst gemeint; die gegenteilige Behauptung der Beschwerdeführerin wäre nicht zu hören (Art. 277bis Abs. 1, 273 Abs. 1 lit. b BStP). Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Vgl. auch Nr. 16 und 23 (bedingter Strafvollzug). Voir aussi nos 16 et 23. Strassenverkehr. N• 16. II. STRASSENVERKEHR CIRCULATION ROUTIERE 65 16. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 21. August/ 10. September 1953 i. S. Hofstetter gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern. 1. Art. 25 Abs. 1 MI('G'. 11~, 237 Ziff. 2 StGB. Pflicht zur Anpassung der Geschwindigkeit des Motorfahrzeuges an die Sichtweite (Erw. 1). 2. Art. 41 Ziff. 1 StGB. Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges bei Führen in angetrunkenem Zustand (Erw. 4). 1. Art. 25 al. 1 LA, 117 et 237 eh. 2 CP. Obligation du conducteur d'un vehicule automobile d'adapter sa vitesse a la visibilite (consid. 1). 2. Art. 41 eh. 1 CP. Conditions auxquelles est soumis le sursis dans le cas ou le condamne a conduit un vehicule automobile en etant pris de boisson (consid. 4). 1. Art. 25 ep. 1 LA, 117 e 237 cifra 2 CP. Obbligo del conducente d'un autoveicolo di adattare la velocita alla visibilita (consid. 1). 2. Art. 41 eifra 1 CP. Condizioni alle quali e subordinata la sospensione condizionale della pena nel caso d'un conducente ebbro (consid. 4). A. - Josef Hofstetter, Landwirt und Viehhändler in Kriens, trank am 10. September 1952 in Mettmenstetten anlässlich einer Beerdigung beim Mittagessen und den ganzen Nachmittag ziemlich Alkohol. Um 19 Uhr fuhr er am Steuer seines Personenwagens mit drei Begleitern nach Luzern zurück. Dort trank er in der Wirtschaft zum > einen Verwandten besuchen und im Bahnhofbuffet seine Braut abholen wollte, mildert sein Verschulden nicht ; er hätte das auch tun können, ohne Alkohol zu trinken. Die Auffassung des Obergerichts, der Beschwerdeführer würde durch eine bedingt aufgeschobene Strafe

nicht dauernd von weiteren Vergehen abgehalten, bleibt im Rahmen des Ermessens. Der bedingte Strafaufschub konnte umsoeher abgelehnt werden, als der Richter beim Entscheid über diese Massnahme nebenbei auch das Bedürfnis nach Generalprävention in die Waagschale werfen darf (BGE 73 IV 80, 87 ; 74 IV 138). Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. 17. Urteil des Kassationshofes vom 19. Juni 1953 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern gegen Brunner. 1. Art. 26 Abs. 3 MFG. Verbot des Überholens an Strassenkreuzungen. 2. Art. 20 MFG. ~~icht zum Gebrauch der Warnvorrichtung bei gesetzwidrigem Überholen. 1. Art. 26 al. 3 LA. Interdiction de dépasser aux croisées. 2. Art. 20 LA. Obligation d'utiliser son appareil avertisseur en cas de dépassement interdit. 1. Art. 26 cp. 3 LA. Divieto di oltrepassare ai crocevia. 2. Art. 20 LA. Chi oltrepassa illecitamente deve usare l'apparecchio di segnalamento .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.